

5. Karl XII. wandte sich nun gegen Rußland. Aber zu seinem Unglück ließ er sich durch den Kosakenhauptmann Mazepa, der sich von Peter I. unabhängig machen wollte, zu einem Zug in die öde und sumpfige Ukräne verleiten. Hier wurde er von Peter I. bei **Pultawa** vollständig geschlagen (1709); keiner seiner 16 000 tapferen Krieger sah die Heimat wieder. Karl XII. floh zu den Türken. Diese schlossen zwar den Zaren am Pruth ein (1711); aber Peters Gemahlin Katharina, die Tochter eines litauischen Bauern, wußte den Großvezier zu bestechen, worauf dieser gegen Herausgabe von Now mit Peter dem Großen Frieden schloß.

1709
n. Chr.
Schlacht
bei
Pultawa.

Fünf Jahre blieb Karl XII. gegen den Willen der Türken zu Bender am Dniester. Erst 1714 kehrte er rasch über Stralsund nach Schweden zurück. Friedensunterhandlungen mit Rußland durch den schwedischen Minister Görz führten zum Ziele. Um sich für die Verluste der Ostseeländer zu entschädigen, wollte Karl XII. Norwegen erobern. Dort aber wurde er (36 Jahre alt) bei Belagerung der Festung Friedrichshall durch einen Schuß getödtet (1718).

6. Im Frieden zu Nystad in Finnland (1721) behielt Peter der Große Livland, Esthland und Ingermanland. So wurde Rußland an Schwedens Stelle die erste Macht im Norden. Peter I. nannte sich nun Kaiser aller Rußen; auch machte er sich zum Haupt der russisch-griechischen Kirche. Durch einen Ukas (kaiserlichen Befehl) verordnete er, daß die Bestimmung der Thronfolge dem Willen des regierenden Kaisers anheimgegeben werde. Nach Peters Tod (1725) folgte ihm in der Regierung seine Gemahlin Katharina I.

II. Zweite Hälfte. Vom Ende des nordischen Krieges bis zur französischen Revolution, 1721—1789.

(Preußens und Rußlands Übergewicht.)

A. Deutschland.

(Deutsche Kaiser: Karl VI., 1711—1740; Karl VII. v. Bayern, 1742—1745; Franz I. v. Lothringen-Lothringen, 1745—1765; Joseph II., 1765—1790.)

§ 85.

a. Deutschland vor den schlesischen Kriegen.

1. **Preußen.** Der Staat Brandenburg gewann nach seiner Vereinigung mit Preußen (seit 1618, s. § 79, 8) unter dem hohenzollerschen Regentenhanse (seit 1415, s. § 69, 6)